

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Band: 1 (1858)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Erster Jahrgang.

Biel

Samstag den 27. Februar

1858.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Biel die Erpktion. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile.

Zweites Sendschreiben an die bernische Lehrerschaft.

Ist dem Unterrichtsplane in Beziehung auf das Fach der Muttersprache nicht von allen Seiten das wünschbare Zutrauen entgegengekommen, so steht die Lehrmittelcommission mit ihren Anträgen für den Religionsunterricht vollends unter einem Kreuzfeuer, oder mit andern Worten, sie hat Stiche waffen von einer und Hieb waffen von der andern Seite auf einmal zu pariren. Indessen wie schon aus der fast scherzhaften bildlichen Bezeichnung ihrer Lage hervorgeht, die Commission fürchtet sich nicht vor diesen Angriffen. Aber freilich wehren muß sie sich schon, wehren gegen die aus Mißtrauen hervorgehenden Verdächtigungen von geistlicher Seite, und zugleich sich wenden gegen die — sollen wir sagen? — Verhöhnungen von Seite einiger Lehrer, welche in der Synode noch Schulmeister sein möchten.

Herr Pfr. Romang hat in einem Schriftchen „über den öffentlichen Religionsunterricht der Jugend in Schule und Haus“ der Lehrmittelcommission den Vorwurf gemacht, daß sie in Sachen zunächst des Unterrichtsplanes so rücksichtslos vorzugehen beabsichtige, wie die betreffenden Staatsbehörden es mit dem Armentgesetz gethan haben. So grundlos als möglich! Denn fürs Erste ist die Commission gar nicht einmal eine mit den geringsten executiven Befugnissen und Mitteln ausgerüstete Behörde, sondern lediglich ein Collegium von Sach- und Vertrauensmännern, das von der Erziehungsdirection den Auftrag erhalten hat, zunächst einen Unterrichtsplan in gemeinsamer Berathung zu erstellen, und ihr als Entwurf vorzulegen. Für's Zweite hat gerade sie ganz bescheidenlich der Erziehungsdirection angerathen, den Unterrichtsplan vorläufig ein oder zwei Jahre provisorisch, wo und wie es sich eben thun ließe, in den Schulen gebrauchen zu lassen, damit sich ein auf Erfahrung und practische Prüfung fußendes Urtheil darüber bilden könne. Erst dann sollte das gesetzliche Gutachten der Synode eingeholt werden, auf welches hin, unter Benützung der gemachten Erfahrungen, die definitive Erstellung und wirkliche Einführung hätte nachfolgen dürfen. Und, wenn ich recht berichtet bin, so war die Erziehungsdirection Willens, diesen Rath besonnenen Vorschreitens zu befolgen. Aber die Schulsynode war es, die ängstlich in Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in stürmischer Sitzung beschloß, so viel an ihr auch nicht einmal einen Versuch mit dem Unterrichtsplane, d. h. die provisorische Einführung geschehen zu lassen, ehe und bevor ihr Gelegenheit verschafft worden wäre, ihr Gutachten über den Plan abzu-

geben. Daraufhin fand sich die Erziehungsdirection zur, ich weiß nicht ob unabänderlichen Verfügung bewogen, daß die Abgabe des Gutachtens vor Beginn des Sommers erfolgen müsse.

Wende ich mich nun zur Abwehr der Streiche von der andern Seite, so möchte ich vor Allem meinen Gegnern zurufen: streitet mit andern Waffen, nicht mit Kolben und Knütteln, die einer derbern Zeit angehören. Ihr Lehrer, die Ihr euch über die Katechismusfrage, d. h. über denjenigen Theil des Religionsunterrichts der mit der kirchlichen Unterweisung in unmittelbarem Zusammenhang steht, Euch aussprechen wollt, nehmt von einem Manne, der zugleich Kirchen- und Schulmann ist, die freundlich gemeinte Erinnerung an, daß einige Bescheidenheit und Rückhaltung Euch hierin besser kleidet, als unbesonnenes Abprechen über Dinge, die doch am Ende Andere besser verstehen.

Durch den Unterricht in der Religion zumeist führt die Schule in Lösung ihrer Doppelaufgabe die Jugend der Kirche zu. Zur Gestaltung dieses Unterrichts hat daher auch die Kirche, deren Glieder auch Ihr seid, und in deren Behörden auch Ihr bis in die Kantonsynode hinauf durch das Vertrauen Eurer Gemeinden gewählt werden könnt, ein Wort mitzusprechen. Thut diese Unrecht, wenn sie darauf besteht, daß jedes Kind einen kurzen Inbegriff christlicher Lehre nach reformirtem Bekenntnisse dem Gedächtniß, das so Vieles in sich aufnehmen muß, ebenfalls fest einprägen? Ihr erwidert vielleicht, daß Ihr gegen das Auswendiglernen einer kurzen Darstellung der confessionellen Heilslehre an sich gerade nicht viel einwenden woltet, wenn nur das bisher meist gebrauchte und zur Beibehaltung neu empfohlene Büchlein, der Heidelberger Katechismus, nicht so sehr veraltet wäre. Wir geben unbedenklich zu, daß derselbe gar stark das Gepräge der Zeit trägt, in welcher er und doch auch nur als menschliches Werk entstanden ist, ja selbst daß er wirkliche Mängel und Lücken hat. Aber darüber dürfen wir nicht vergessen, daß er doch bisher der getreueste Ausdruck des reformirten Bekenntnisses war und sowohl durch Gediegenheit und biblische Kernhaftigkeit des Lehrgehaltes, als durch Uebersichtlichkeit in der Form, lichtvolle Anordnung und festes Ineinandergreifen der Theile noch heute sich auszeichnet. Und gestehen wir es nur, wir Alle, die das Werk nun verschieden beurtheilen, reichen lange nicht an die Verfasser desselben, weder was Geist und Kenntnisse, noch was religiöse Energie und Vertiefung in eine fromme Lebensrichtung anlangt.

Die Erstellung eines neuen Landeskatechismus, der in

der formellen wie in der materiellen Lehrgestaltung den Bedürfnissen der in vielen geistigen Beziehungen fortgeschrittenen und neugewordenen Zeit entspricht, muß ohne Zweifel angestrebt werden. Aber ist die jetzige Zeit dazu angethan, ein auch nur einigermaßen allgemein befriedigendes Werk zu Stande zu bringen? Eine Zeit ist nicht alle Zeit. Im Zeitalter der Reformation waren die früher gebundenen Kräfte des religiösen Geistes und Gemüthes unserer Väter lebendig erweckt und zu Schöpfungen und Organisirungen auf kirchlichem Gebiete in productiver Weise kräftig. Da konnten einzelne vom Gemeingeiste befruchtete und getragene Geister in Wort stellen, was der wirkliche Ausdruck der von Gott neu erweckten Glaubenserkenntniß war. Jetzt leben wir im Zeitalter der Dampfmaschinen, Eisenbahnen, electromagnetischen Erfindungen u. und des bisher nie dagewesenen Aufschwungs des Gewerbetreibens. Dahin geht der Zug der Geister, der Drang des Zeitalters. Aber das Glaubensleben ist im heutigen Geschlechte darniedergehalten und geht in subjectiven Richtungen auseinander.

In solcher des Zusammenschlusses und der Zusammenfassung des religiösen Geistes ermangelnden Zeit können nicht einzelne persönliche Geister schöpferisch hinstellen, was allgemeine Bestimmung fände, und feste Gemeinüberzeugung der Gläubigen wäre. Vertrauen wir nur dem Herrn der Kirche: die Zeit wird auch schon wieder kommen, wo Gott einen neuen Strom seines Geistes ausgehen lassen wird in die Herzen des Geschlechts, das zuerst wohl die Erfahrung machen muß, daß der materielle Aufschwung und Fortschritt das wahre Lebensglück nicht mit sich bringt. Dann wird mit glücklicherem Erfolg auch der Lehrbegriff für unsere Kirche neu gefaßt werden können. Inzwischen heißt es auch in Bezug auf unsern Landes-Katechismus: Behalte was du hast, daß dir Niemand deine Krone nehme. Wenn die Zeit auch in Neufassung der Lehre nichts in die Augen Fallendes leistet, so geht die religiöse Entwicklung doch ihren ununterbrochenen Gang; und was in den einzelnen gläubigen Seelen, und zwar in immer mehreren, als neuer Gewinn der Erkenntniß sich festgesetzt, wird einmal wenn die rechte Zeit dazu gekommen ist, als im Stillen herangewachsene und nun reifwerdende Frucht hervortreten.

Die Herbstsaat scheint auch gar wenig bedeutsam, während die fruchtbeladenen Bäume herrlich prangen und Jedermann Sättigung versprechen; im Winter entzieht sie sich zeitweise ganz dem Auge. Aber siehe: im Sommer da ist doch sie es, die Allen zuvorgekommen ist, und Allen das rechte Lebensbrod bringt. So steht's mit der Kirche im Verhältnisse zu den andern Lebenserscheinungen. Allerdings aber soll uns die theilweise Mangelhaftigkeit des Landes-katechismus zur täglichen Erinnerung dienen, daß uns eine Arbeit aufgegeben ist, die noch ihrer Lösung harret.

So wird also auch im Unterrichtsplane dem Katechismus allerwenigstens das kleine Plätzchen eingeräumt werden müssen, das ihm zugetheilt worden ist. Dieß zur Anerkennung bringen zu helfen, ist der Zweck dieser etwas lange gewordenen Auseinandersetzung.

Thun den 14. Febr. 1858.

A. H o p f Pfr.

K o r r e s p o n d e n z e n .

Von der untern Emme, 16. Febr. L Der Gesetzesentwurf*) über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen erleidet so viele Angriffe, daß man fast glauben sollte, derselbe enthalte nicht nur gar keinen realen Fortschritt, sondern gefährde noch theilweise das

*) U. d. N. Wir haben in letzter Nr. auf einige Mängel des Besoldungsgesetzes hingewiesen, heute lassen wir gerne unserm Freunde „von der Emme“ das Wort, um auch die Vorzüge desselben hervorzuheben.

Bestehende. Dem ist nun aber nicht so. Wer den Entwurf aufmerksam durchliest und die nöthigen Berechnungen ohne gefärbte Brille vornimmt, der wird ja wohl einen recht merkbaren Fortschritt in der Feststellung des Minimums namentlich für die Schulen erster Klasse finden. (Ich hätte diese Klasse lieber die dritte genannt, der Grund liegt nahe.) Freie Wohnung und Garten, sammt hinlänglichem Holz für den eigenen Hausbedarf wird für manchen Lehrer ein erfreulicher, fühlbarer Fortschritt sein. Wie übertrieben wurden oft diese nothwendigen Lebensbedürfnisse angeschlagen, um dann auf der andern Seite desto weniger in baar geben zu müssen! Der Entwurf will Fr. 400 in baar, natürlich mit Einrechnung der Staatszulage, obige Zugaben sind je nach der Dertlichkeit Fr. 100—150 werth, zusammen also Fr. 500—550. Muß man nun nicht billigerweise zugeben, das sei schon ein recht artiges Minimum für solche Lehrer, die bisher bei weitem nicht Fr. 400 erhielten Alles in Allem? Es wird sicherlich schon schwer halten die Forderungen des Entwurfs zu verwirklichen; erst wenn derselbe sich noch um einige 100 Fr. vertiegen hätte, wie es vieler Wunsch gewesen wäre, nach der gewöhnlichen Beurtheilung des Entwurfs zu schließen, was wäre dann dabei herausgekommen? — Nichts, das ist wohl die richtigste Antwort.

bleibe man bei der Wirklichkeit in finanziellen Dingen und überlasse dem Unterrichtsplan das Ideal! Der Kanton Bern, in seiner so verschiedenartigen Zusammensetzung, mit seinen so drückenden Armenverhältnissen, läßt sich nicht nach dem gleichen Maßstabe beurtheilen, wie etwa Waadt und Baselland. Taugt nun der Entwurf nichts, weil er sich auf das Mögliche, Erreichbare beschränkt, oder ist es im Grunde nicht weit besser, man thue einen vorsichtigen, aber festen Schritt vorwärts, als durch ungestümes Drängen Alles zu riskiren? Einsender dieß ist durchaus kein Lobhudele, er mußte sich seiner Zeit auch mit 100 alten Franken Gemeindebesoldung begnügen; aber er möchte Niemanden Unrecht thun und wo möglich Alles bei der praktischen Seite anfassen. Er verhehlt sich z. B. nicht, daß der §. 19 des Entwurfs seine gefährliche Seite hat. Ist er jedoch so gemeint, daß bei großen Gemeindegütern der Staat keinen Beitrag zu leisten hat, um desto wirksamer den dürftigern Gemeinden beizustehen, während der Lehrer gleichwohl den vollständigen Gehalt bezieht wenn auch aus der Gemeindefasse, so finde ich nichts Böses dabei, sondern kann ein solches Verfahren nur loben; handelt es sich aber darum, den Staatsfiskus zu schonen und die Lehrerbefoldungen solcher Gemeinden herabzusetzen, so ist dieser Artikel höchst verwerflich. Das würde sich aber zum ganzen Entwurfe reimen, wie die Faust auf das Aug! Ueber einzelne kleinere Ausfetzungen gehe ich hinweg, ebenso wie über unwesentlichere Vortheile, die der Entwurf bietet und spreche zum Schluß nochmals meine feste Ueberzeugung aus, der Entwurf ist ernstlich gemeint und enthält anerkennenswerthe Verbesserungen. Daß man Mehreres und Besseres wünschlichen kann, begreife ich wohl, aber ein Habich ist besser, als ein Hättich.

Aus dem Biebachgraben. Da plagt mich seit einigen Tagen wieder so eine heillose Indigestion; aber diesmal nicht wegen dem Heidelberger, sondern von wegen dem neuen Besoldungsgesetz. Ein Artikel in die „N. B. Schulzeitung“ möge mich kuriren! Lasset uns daher mit einander reden:

Vom neuen Besoldungsgesetz.

Erstens, nach seinen Ursachen;

zweitens, nach seinen Wirkungen.

Diese Eintheilung, denke ich, dürfte nicht übel sein; sie ist einfach, naturgemäß und als solche gäng und gäb. Ich gehe daher ohne Weiteres auf den betreffenden Gegenstand selbst über, indem ich mir die Frage vorlege:

1) Welches sind die Ursachen des neuen Besoldungsgesetzes? —

Wollte ich den Ur-Ursachen dieses Gesetzes nachspüren, so müßte ich wenigstens zurückgehen bis zur Erschaffung der Welt. Wenigstens — sage ich. Dieß würde aber eine Ursachenkette abgeben, so lang, daß ich billigerweise meine Christlichen Leser mit derselben verschone. Bleiben wir nun bei den

nächsten Ursachen stehen, so gibt uns der Gesetzesentwurf selbst die beste Auskunft darüber. Er sagt: „Um die zum Gedeihen der Primarschulen notwendigen Mittel herbeizuschaffen“ — — — und „um endlich den Lehrern eine bessere, ihren Pflichten und Leistungen angemessene Stellung anzuweisen, beschließt der große Rath“ etc. — Da haben wir's. Man glaubt also, das Gedeihen der Primarschulen stehe in einem gewissen Zusammenhang mit den für dieselben bestimmten materiellen Mitteln, speziell mit den Lehrerbefoldungen; man dementirt von Staatswegen die Ansicht, daß ein durch Noth und Sorge gehender Lehrerstand am vortheilhaftesten zu einer gedeihlichen Entwicklung des Volksschulwesens beitrage; man anerkennt endlich, daß auch die Arbeiter dieser Menschenklasse ihres Lohnes werth seien; auch gesteht man ein, daß die bisherigen Befoldungen den Pflichten und Leistungen der Lehrer nicht entsprechen; und um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, stellt man mit Bezug auf letztern Punkt den Grundsatz auf: In Zukunft soll dieß anders sein. — Nun, treuer Diener Biembach, „kannst du im Frieden abfahren, denn deine Augen haben den Messias gesehen!“ Das hast du selbst also noch erlebt! So weit ist es also doch noch gekommen! Deine Abnung hat dich somit nicht betrogen! Deine Hoffnung soll erfüllt werden! Besser, besser soll es kommen! — Wie denn aber auch? — Dieß führt uns zu unsrer zweiten Frage:

2) Welches sind die Wirkungen des neuen Befoldungsgesetzes?

An einem Befoldungsgesetz sind zwei Hauptstücke zu unterscheiden:

- a. Bestimmungen über die Befoldungen selbst;
- b. solche, daß man sie auch bekommt.

Was vorerst die Bestimmungen in letzterer Beziehung betrifft, so ist der dieselben enthaltende §. 17 des Gesetzesentwurfes aller Anerkennung werth. Darin liegt wirklich ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand. Hinsichtlich der Befoldungen selbst ist es nöthig, die Bestimmungen über den Staatsbeitrag und diejenigen über die Gemeindebefoldungen wohlweislich auseinander zu halten. Den Staatsbeitrag betreffend, so erleidet derselbe keine wesentliche Veränderung, mit Ausnahme des im §. 19 vorgesehnen Falles. Dieser Paragraph paßt nach unserer Ansicht übel in ein bernisches Schulgesetz. Wenn ich also einmal meinen Biembachern à la Fuchs L. 100,000 ins Schulgut vermache — was zwar bis jetzt keineswegs in meiner Absicht liegt — aber gesetzt: So soll dieses Vermächtniß nicht der Schule, nicht dem Lehrer, nicht der Gemeinde, sondern vorab dem Staat zu gut kommen?! — Gehorsamer Diener! Da läßt man das „Vermachen“ bleiben! Ähnliche Konsequenzen ergeben sich noch mehr. Ja, es ließe sich der Fall denken, daß der Staatsbeitrag für alle Schulstellen wegfallen würde. Daher weg mit dieser Bestimmung aus dem fraglichen Gesetz! Unter allen Umständen die Staatszulage! Das ist unser bescheidener Wunsch. Nach den Bestimmungen über die Gemeindebefoldungen sollen fortan Wohnung, Garten, Holz nicht mehr unter der Baarbefoldung figuriren dürfen. Auch ein Fortschritt. Endlich wird bezüglich der letztern ein Minimum nach drei Klassen festgesetzt von L. 180, 280 und 380. — (Die in §. 13 vorgesehene Ausnahme abgerechnet.) Die Bestimmungen über die Baarbefoldungen von Seite der Gemeinden bilden offenbar die Hauptsache des ganzen Gesetzes, so weit dieses den Lehrer berührt; alle andern Bestimmungen treten gegen diese in den Hintergrund. Hier liegt der Haas im Pfeffer! Bisher gab es kein Gesetz über die Größe der Gemeindebefoldungen an die Lehrer; jede Gemeinde war in dieser Hinsicht souverän und gab nach Belieben. Von nun an soll dieß anders sein. Um nun die Wirkungen des Gesetzes nach dieser seiner Hauptbestimmung gehörig würdigen zu können, sollte man eine genaue Statistik der bisherigen Gemeindebefoldungen und ebenso die im Gesetze proponirte künftige Klasseneintheilung der einzelnen Schulen vor sich haben. Da dieß nicht der Fall, so kann auch das Urtheil über den Werth des fraglichen Punktes nicht so mathematisch genau sein, wie es zu wünschen wäre, und wir müssen uns mit einer mehr annäherungsweise Schät-

zung begnügen. Also — drei Klassen. — Ein alter Nachtwächterspruch sagt: „Dreifach ist das Ackerfeld; D Mensch, wie ist dein Herz bestellt?! — Dieser schöne Reim scheint mir vorzugsweise für das bernische Volksschulwesen bestimmt zu sein nach dem Sprichwort: „Wie die Arbeit, so der Lohn. Die im Gesetzesentwurf aufgestellte Klassifikation ist nicht neu; sie scheint — gemäß dem Grundsatz weiser Gesetzgeber, an das Bestehende anzuknüpfen — den bisherigen Verhältnissen angepaßt; huldigt also dem Fortschritt! Bisher gab es nämlich in Hinsicht der Befoldungen ebenfalls drei Klassen von Schulen: a. solche, welche den Lehrerstand abschreckten. Gewöhnlich waren auch die betreffenden Schulausschreibungen erfolglos und konnten die Stellen nur provisorisch besetzt werden mit unpatentirten Leuten. Es gab b. solche, die um eine Stufe höher standen, ein halb Duzend Bewerber herbeilockten; hintennach aber einen bitteren Bodensatz zurückließen, indem die vom Glücke begünstigten Kandidaten bald einsehen lernten, daß sie nur mit knapper Noth und dieß wieder nur in gewöhnlichen Zeiten sich mit Ehren durchbringen konnten. Endlich c. gab es auch solche Schulstellen, die ihren Mann ernährten. — „Es gibt nichts Neues unter der Sonne.“ So wie es seither war, wird es nach dem neuen Befoldungsgesetz im Ganzen und Großen auch fernerhin sein. Die Ersten, der Klasse nach, sind auch wieder die Letzten; nämlich in Bezug auf Befoldung. 180 Franken ist wenig, zu wenig. Hier braucht's keines Kommentar's, wie für's Sprachfach im Unterrichtsplan; die Zahlen reden. — Zweite Klasse: 280 Franken! — „Das sind die, so das Wort hören, gehen aber hin unter den Sorgen dieses Lebens, ersticken's und bringen keine Frucht.“ Diese Klasse dürfte wohl die zahlreichste werden; — reizende Aussicht! — Dritte Klasse: 380 Franken! Hier ist nur zu befürchten, daß der Gesetzgeber in den meisten Fällen schon ein fait accompli vorfinden, folglich das Gesetz nur von geringer Wirkung sein werde. — So hätte Summa Summarum „der Berg eine Maus geboren.“ So hättest besonders du, guter, armer Biembach, für deine vortheilhafte Höhe ein kaltes Bad bekommen, denn du kämest jedenfalls unter Nr. 180. — Wir klagen Niemanden an; wir mißkennen auch keineswegs die bedeutenden Hindernisse, die einer „ihren Pflichten und Leistungen angemessenen Stellung“ der Lehrer im Wege stehen. Dagegen zu wenig ist zu wenig. Will man Almosen geben, so genire man sich nicht und sage es. Nur das Kind beim rechten Namen genannt, so weiß man, woran man ist. Der soll sich nach dem Lohn auch die Arbeit richten? — Unbillig wäre dieß gerade nicht und doch wird man es nicht so wollen. Daher würden wir es vorziehen, unter sothanan Umständen für einstweilen noch in Sachen den Status quo beizubehalten.

Oberaargau. Abendschulen. Es ist für den Freund des Fortschrittes und der Bildung gewiß eine erfreuliche Erscheinung, zu vernehmen, wie sich hier und dort Lehrer der nicht geringen Mühe gerne unterziehen, ihren Unterricht dadurch wirksamer und nachhaltiger zu machen, daß sie in Abendstunden ausgetretene Schüler geistig anzuregen und weiter zu bringen suchen. — Den Beweis davon finde ich schon in dem Umstand, daß hier und da die Presse von solchen Rundgebungen Notiz nimmt. Diese Lehrer gehen von der ganz richtigen Ansicht aus, daß die Schule nicht genug gethan, wenn sie ihre Zöglinge, wohl befähigt und mit nützlichen Kenntnissen ausgerüstet, entläßt, sondern daß sie auch Bedacht auf ihre Weiterbildung zu nehmen habe. Es ist leider eine nur zu wahre Thatsache, daß gar oft, ja in den meisten Fällen, auch der beste Unterricht nach dem Austritt aus der Schule wenig oder keinen Halt mehr hat, im Kampf des Lebens, wohl gar in den Sorgen um das tägliche Brod untergeht und so sich die Wahrheit jenes Gleichnisses vom Säemann, traurigerweise auch hier erwahrt. Längst schon hat man diesen Uebelstand gefühlt, erwogen, beluchtet und wohl auch ungerechter, wenn nicht böswilligerweise der Schule und deren Leitern auf Rechnung gesetzt, indem man ihnen „Halbheit, Hohlheit, Verflachung“ und wie die Schlagwörter alle heißen, vorgeworfen, während man nie

den Muth hatte, mit allem Ernste auf Fortbildungsschulen zu dringen. —

Dennoch kann ich nicht mit der Art und Weise befreunden, wie solche Fortbildungsschulen fern und nah gehalten werden und ich glaube mit allem Recht behaupten zu können, daß durch dieses Halten von Abendschulen der Same des Haders und der Zwietracht unter den Lehrern gefäet werde. Gar mancher tüchtige Lehrer erschrickt, wenn er hört, daß sein nächster Colleague Abendschule hält. Es fehlt ihm nicht an redlichem Willen, ein Gleiches zu thun; aber die kranke Brust erlaubt ihm nicht, noch eine fernere Last zu übernehmen. Was wird nun die Folge davon sein? Die Fälle, daß auf solche Art kränkendes Mißtrauen zwischen Schulbehörden, Eltern und Lehrern erwuchs, sind in unserm Kanton Bern nicht selten. Oder soll, rüstiger Colleague, dein Bruder die Last übernehmen, daß sie ihn erdrücke? Nein, du kannst das nicht wollen! Oder soll ihn vielleicht die Reglirung der ökonomischen Verhältnisse, wie sie uns der Monat Januar bescheert, dazu ermuthigen? Raum; denn leider ist bei uns der schöne Spruch: „Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth“ noch fern von seiner Erfüllung.

L i t e r a r i s c h e s.

„Die Schweiz“

Monatsschrift des literarischen Vereins in Bern,

deren erstes Heft im verflossenen Monat in der Brodmann'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien, verdient ganz besonders auch dem Lehrerstande zur Beachtung empfohlen zu werden. Wohl nicht etwa deshalb, weil der Mangel an derartigen Erscheinungen die Nachfrage gesteigert hätte; sondern deshalb, weil dieselbe ein Programm aufstellt und durchführen will, das höhere Zwecke, als rein buchhändlerische Interessen im Auge hat. — Die Durchführung des Programms wird und muß eine neue schweizerische Literatur schaffen und wahrlich an solchem Streben hängt der Schweiz von ungezählten mühevollen Stunden und verdient deshalb die freundschaftlichste Theilnahme jedes Kunstfreundes, dem die Zukunft der schweizerischen Literatur, die schon mehr als einmal die Geburtsstätte der deutschen wurde, am Herzen liegt. Heimische Lust und heimischer Boden, überhaupt das Schweizervolk in seinen Sitten und Gewohnheiten, in seinen Liedern und Dichtungen und namentlich in seiner Geschichte wird den Lesern in möglich gediegener Form in den Spalten dieser Zeitschrift entgegengetreten. Und wenn endlich nach Artikel III. des Programms das Blatt auch ein treuer Allirter der Schule sein will, so sollte das mehr als genug sein, das Unternehmen der treuen Unterstützung der pädagogischen Lesewelt mit gutem Gewissen und vollster Ueberzeugung empfehlen zu können.

Ein Freund gediegener Lecture.

N a c h r i c h t e n.

Bern. Ein Projektgesetz über die Mädchen-Arbeitschulen ist erschienen. Ein Kreisreiben der Erz-Direktion an sämtliche Lehrer, Lehrerinnen und Vorsteher von Anstalten empfiehlt pünktliche Befolgung des Impfsesetzes. Die Gemeinde Armühle hat die Besoldung ihrer 3 Lehrer um Fr. 290 erhöht. In St. Zimmer haben 110 Bürger die Errichtung einer Sekundarschule beschlossen. In Bern wird der Versuch zur Gründung einer Jugendersparnkasse gemacht.

Luzern. Der R. Rath hat beschlossen, dem Gr. Rath die Einführung einer Handabänderungsgebühr beim Verkauf von Liegenschaften vorzuschlagen, und den Ertrag für Erhöhung der Lehrerbefoldungen zu verwenden. Häufiger Austritt aus dem Lehrerstand. — Der Erziehungsrath beantragt, das Minimum

der Primarlehrergehalte auf Fr. 500, statt wie bisher Fr. 360, für eine Jahresschule, Fr. 300 für eine Winterschule und Fr. 200 für eine Semmerschule zu stellen. An diese Gehalte würde der Staat wie bisher $\frac{3}{4}$, die Gemeinden $\frac{1}{4}$ beitragen. Die Gemeinden hätten überdies für freie Amtswohnung und zwei Klafter Holz zu sorgen. Es bleibt denselben unbenommen, durch eigene Zuschüsse die Besoldungen zu erhöhen. (Letztere Bestimmung versteht sich nicht ganz von selbst; wir kennen einen andern Kanton [Freib. Maximum] wo der Staat seine Beiträge an die Primarlehrergehalte in dem Maße kürzte, als die Gemeinden durch Zulagen die Besoldungen erhöhen wollten.) Für Diensttreue und Lehrtüchtigkeit sollen Zulagen wie bisher ausgerichtet werden. Die erwähnte Besoldungsaufbesserung hat eine Mehrauslage von Fr. 28,700 zur Folge.

Freiburg. Eine Anzahl von Lehrern weisen im „Confédéré“ die in einer Reihe von Artikeln im „Chroniqueur“ gegen Schule und Lehrer erhobenen Anklagen in ruhigem und erstem Tone zurück.

Zürich. Der Erz-Rath hat Hrn. Seminarlehrer Drechsler in Rüsch nach zum Stellvertreter des Direktors ernannt.

St. Gallen. Hartnäckiger Kampf um den Fortbestand der parität. Kantonsschule. Nächstens Einläßlicheres über diesen Gegenstand.

Belgien. Der neue Gemeinderath von Gent hat seine Wirksamkeit damit begonnen, daß er einstimmig den Wunsch zu Protokoll gebracht hat, es möge die obligatorische Schulpflichtigkeit der Jugend in den Text der Schulgesetze aufgenommen werden.

Rußland. Der Kaiser hat Nachforschungen über die Lage der Lehrer im russischen Reiche anstellen lassen. In Folge davon ist zunächst eine Erhöhung des Schulgeldes angeordnet worden; weitere Maßregeln werden folgen.

A n z e i g e n.

In der J. Dalp'schen Buchhandlung in Bern ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Müller, Theod. deutsche Sprachlehre. Im Einverständnis mit dem Verfasser neu bearbeitet von Fried Edinger, Lehrer an der Kantonsschule in Bern, broch. Fr. 2. 20, geb. 2. 50.

Edinger, Fried. Grundregeln der deutschen Sprache für die untersten Klassen der Kantonsschule, der Progymnasien und Sekundarschulen des Kantons Bern. Auszug aus der deutschen Sprachlehre von Dr. Th. Müller in Hofwyl cart. Fr. 1. 50.

Miéville, L. Cours élémentaire de la langue française broch. Fr. 1. 80, geb. 2. 20. (Diese drei Lehrmittel sind in der Kantonsschule in Bern eingeführt und von der Erziehungs-Direktion zur Einführung in den andern Schulen empfohlen).

Morf, Seminardirector in Münchenbuchsee, der Sprachunterricht in der Volksschule. Eine Erläuternde Beigabe zum Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Bern br. 2. 50.

Kurz, Dr. F. Die Schweiz. Land, Volk und Geschichte in ausgewählten Dichtungen. Cart. Fr. 5.

Ein Klavier zu verkaufen wegen Mangel an Platz. Dasselbe enthält 6 Octaven, ist noch fast neu, tafelförmig und solid gebaut. Sich zu wenden an N. Andres, Lehrer in Oberramsern bei Messen.

Eine Einsendung aus dem „Bucheggberg“ (Solothurn) wird in der nächsten Nr. erscheinen.